



Nettolohnoptimierung

Intelligent vergüten –
Kosten senken



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

1



I. Wie würden sie Lohnkosten senken?

- Durch Lohnsenkung?
- Mehrarbeit ohne Lohnausgleich?
- Kurzarbeit?
- Entlassungen?
 - » Geringer Bruttolohn
 - » weniger Rente
 - » Weniger Altersrente
 - » Weniger Krankentagegeld



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

2





Intelligente Lohnkostenoptimierung

- Reduzierung der bestehenden Lohnkosten durch Nettolohnoptimierung (NLO)
 - » Mehr Netto
 - » Mehr Rente
 - » Mehr ALG I
 - » Mehr Krankentagegeld



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

3



Was ist NETTOLOHNOPTIMIERUNG ?

Konsequente und systematische Nutzung der geltenden Steuergesetzgebung,

über Vergütungsbausteine, die

- lohnsteuerliche und
- sozialversicherungsfreie

Vorteile für AG und AN bieten



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

4





NLO-Methodik

- Ersetzen von steuer- und sozialversicherungspflichtigem Bruttolohn

durch

- Steuer- und abgabenfreie Bausteine



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

5



NLO-Methodik

Auswahl möglicher Vergütungsbausteine

- Sachbezüge
- Entfernungspauschale
- Internetpauschale
- Erholungsbeihilfe

Das Steuerrecht kennt derzeit 22 verschiedene Vergütungsbausteine, die lohnsteuerfrei bzw. pauschal versteuert werden und sozialversicherungsfrei sind.



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

6





1. Erholungsbeihilfen

– Definition

- Barzuschüsse des Arbeitgebers zu den Erholungskosten des Arbeitnehmer

– Lohnsteuer

- Pauschalierung mit 25%
- SV-Freiheit



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

7



1. Erholungsbeihilfen

– Höchstgrenzen:

- 156,00 € pro Arbeitnehmer
- 104,00 € für den Ehegatten
- 52,00 € für jedes Kind
- Pro Kalenderjahr

- Beachte: Es handelt sich um eine Freigrenze, d.h. bei Überzahlung von 1,00 € wird Zuschuss voll steuerpflichtig



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

8





1. Erholungsbeihilfen

- Kinder sind begünstigt, solange der Kindergeldanspruch besteht
- Bis zum 17. Lebensjahr daher unproblematisch
- Ab dem 18. Lebensjahr ist nur Kindergeldanspruch notwendig bei Kindern in Ausbildung
- Daraus folgt:
 - » Überwachungsaufwand für AG
 - » Hohes Risiko eines zu hohen Zuschusses
- Empfehlung: Auf Kinderzuschuss verzichten !



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

9



1. Erholungsbeihilfen

- Voraussetzungen:
 - Zahlung nur für Erholungszwecke
 - Zahlung im zeitlichen Zusammenhang mit der Erholungsmaßnahme (Urlaub)
 - Zahlung 3 Monate vor oder nach der Maßnahme
 - Empfehlung: kurz vor dem Urlaub Zahlung leisten
 - Wichtig: Nachweis durch Bescheinigung zum Lohnkonto nehmen !



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

10





2. Essensmarken

- Definition
 - AG überlässt dem AN Essensmarken oder Restaurantschecks (z.B. Sodexo)
- Lohnsteuer
 - Steuerfrei
 - SV-Freiheit



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

11



2. Essensmarken

- Höchstbetrag für steuer-/SV-freien Zuschuss:
 - 3,10 € pro Arbeitnehmer und Tag
- *Gestaltungstipp*: Übergabe an Aushilfen auch soweit 450-€-Grenze überschritten wird; aber nur für Anwesenheitstage



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

12





2. Essensmarken

– Voraussetzungen:

- Eine Essensmarke pro Arbeitstag im Betrieb
- Maximaler Wert E-Marke / R-Scheck 2013: 6,03 Euro
- Für Mahlzeiten i.R. einer Auswärtstätigkeit keine Pauschalierung der LSt zulässig, da nicht i. „Betrieb“
- Keine Überwachung der Abwesenheitstage erforderlich, wenn max. 15 E-Marken pro Monat ausgegeben werden
 - Gilt nicht für AN mit durchschnittlich mehr als 3 Tagen Auswärtstätigkeit im Monat



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

13



2. Essensmarken

– Beispiel:

- | | | |
|---|-----------|-----------|
| • Restaurantscheck mit Wert | 6,03 Euro | 6,03 Euro |
| • abzüglich Zuzahlung AN | 2,93 Euro | 0,00 Euro |
| • davon ab steuerfrei | 3,10 Euro | 3,10 Euro |
| • verbleibender Arbeitslohn | 0,00 Euro | |
| • Steuerpflichtiger Arbeitslohn | | |
| – = Sachbezugswert mit 25% pauchale LSt | | 2,93 Euro |



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

14





3. Fahrtkostenzuschuss

- Definition
 - Kostenzuschuss des AG für die Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Lohnsteuer
 - Pauschalierung mit 15%
 - SV-Freiheit



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

15



3. Fahrtkostenzuschuss

- Höchstbeträge:
 - Bei PKW-Nutzung
 - 0,30 Euro pro Entfernungskilometer pro Tag/Fahrt
 - Maßgebend ist grundsätzlich die kürzeste Straßenverbindung
 - andere Entfernung kann zugrunde gelegt werden, wenn diese verkehrsgünstiger ist und regelmäßig benutzt wird



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

16





3. Fahrtkostenzuschuss

- Standardberechnung (Richtlinie)
 - Entfernungskilometer 20 km
 - Arbeitstage gem. LSt-Richtlinien 180
 - Monatlicher Zuschuss:
 - $20 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} \times 180 \text{ Tg./12 Mon.}$ 90 Euro



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

17



3. Fahrtkostenzuschuss

- Berechnung (bei Nachweis der Anzahl der tatsächlichen Fahrten)
 - Entfernungskilometer 20 km
 - Arbeitstage gem. LSt-Richtlinien 220
 - Monatlicher Zuschuss:
 - $20 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} \times 220 \text{ Tg./12 Mon.}$ 110 Euro



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

18





3. Fahrtkostenzuschuss

– Auch bei Aushilfen nutzbar

- Aber Vorsicht:
- Bei Überschreitung der Grenzen um nur 1,00 € entsteht volle Sozialversicherungspflicht
- Berechnung ist pro Monat nicht pauschal möglich
- D.h. die tatsächliche Anzahl der Fahrten muss nachgewiesen werden



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

19



3. Fahrtkostenzuschuss

- Dokumentation
 - Der pauschalbesteuerte Zuschuss ist im Lohnkonto zu vermerken und muss vom AG auf der Lohnsteuerbescheinigung eingetragen werden
 - Hintergrund: AN darf entsprechende Aufwendungen nicht als Werbungskosten geltend machen.



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

20





3. Fahrtkostenzuschuss

- Einwände des Arbeitnehmers
 - Aufwendungen könnten bei der EStE als Werbungskosten geltend gemacht werden
- Gegenargumente
 - einmal abgeführte SV-Beiträge werden aber nicht erstattet
 - Arbeitnehmerpauschbetrag (2013: 1.000 €)
 - Entfernung bis ca. 18,5 km (15 AT) ist durch den AN-Pauschbetrag abgedeckt
 - Ggf. ist ein Nachteilsausgleich zu berücksichtigen



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

21



4. Fehlgeldentschädigung

- Definition
 - Entschädigung zum Ausgleich von Kassenverlusten
- Steuerliche Behandlung
 - Steuerfreie Zahlung
- Höchstgrenze
 - Soweit sie 16 € im Monat nicht übersteigen;
 - der übersteigende Teil der Entschädigung ist steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

22





4. Fehlgeldentschädigung

- Voraussetzungen
 - Arbeitnehmer, die im Kassen- und Zehldienst beschäftigt sind
 - Nicht auf AN beschränkt, die ausschließlich oder im wesentlichen dort tätig sind; diese Regelung gilt auch für AN, die nur gelegentlich im Kassen- und Zehldienst tätig sind



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

23



5. Internetzuschuss

- Definition
 - Zuschuss zu den Internetkosten des AN
- Steuerliche Behandlung
 - Pauschalierung mit 25%
- Höchstgrenze
 - Keine (bei Einzelnachweis)



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

24





5. Internetzuschuss

- Was ist begünstigt ?
 - Begünstigt sind auch Barzuschüsse zur Internetnutzung (zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn; keine Umwandlung)
 - Geldwerte Vorteil aus der Übereignung von Hard- und Software an den AN (aber nur Geräte für Internetzugang)
- Zu den begünstigten Aufwendungen gehören
 - Laufenden Kosten (Grundgebühr, lfd. Kosten, Flatrate)
 - Kosten der Einrichtung/Installation
 - Nutzungsgebühren im Internetcafe
 - Literatur / Fortbildungsaufwendungen



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

25



5. Internetzuschuss

- Geringer Nachweis bei einem monatlichen pauschalen Zuschuss bis zur Höhe von 50,00 Euro
 - Nachweisführung durch eine schriftliche Erklärung des AN's, dass ihm im Kalenderjahr durchschnittlich mindestens Kosten in der entsprechenden Höhe entstehen.
 - Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen.



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

26





5. Internetzuschuss

- Bei einem Zuschuss über 50 Euro hat der AN für einen repräsentativen Zeitraum die Kosten im Einzelnen nachzuweisen
- Der Durchschnittswert wird für die Zukunft zugrunde gelegt,
- solange die Verhältnisse im wesentlichen unverändert sind.



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

27



6. Telefonkostenzuschuss

- Definition
 - AG zahlt dem Arbeitnehmer Zuschüsse zu den Telefonkosten und das Telefon ist im Eigentum des Arbeitnehmers
- Steuerliche Behandlung
 - Steuerfrei (Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG)
- Höchstgrenze
 - Pauschal bis zu 20% des Rechnungsbetrages, max. 20 Euro / Monat
 - Bei Nachweisführung uneingeschränkt steuerfrei



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

28



6. Telefonkostenzuschuss

- Was ist begünstigt ?
 - Begünstigt sind auch Barzuschüsse zur Internetnutzung (zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn; keine Umwandlung)
 - Geldwerte Vorteil aus der Übereignung von Hard- und Software an den AN (= betriebliche Datenverarbeitungsgeräte)
- Zu den begünstigten Aufwendungen gehören
 - Laufenden Kosten (Grundgebühr, lfd. Kosten, Flatrate)
 - Kosten der Einrichtung/Installation
 - Nutzungsgebühren im Internetcafe
 - Literatur / Fortbildungsaufwendungen

7. Warengutscheine

- Definition
 - Sachbezüge (Sachlohn) / Warengutscheine
 - praktisch oft: Tankgutscheine
- Steuerliche Beurteilung:
 - Steuerfrei (§ 8 Abs. 2 EStG)
 - SV-Beitragsfrei



7. Warengutscheine

- Höchstgrenzen
 - Freigrenze in Höhe von 44 Euro monatlich
 - *Freigrenze bedeutet: bei Überschreitung um 0,01 Euro ist der Gesamtbetrag normal steuer- und beitragspflichtig*
 - saldierte Nettogröße nach Abzug von Zuzahlungen/Entgelten des AN
 - Abgabe nur eines Gutscheins pro Monat
 - Praxisfalle: Abgabe am 01. und am letzten des Monats



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

31



7. Warengutscheine

- Abgrenzung zum Barlohn
 - Ob es Barlohn oder Sachlohn ist richtet sich ausschließlich nach der arbeitsrechtlichen Anspruchsgrundlage
 - Hat der AN ein Wahlrecht, Barlohn=Geld anstatt einer Sachleistung zu fordern, ist auch die Gutscheinübergabe voll steuerpflichtiger Arbeitslohn
 - Änderung der Rechtsprechung: BFH hat in 11/2010 entschieden – entgegen langjähriger Praxis der Verwaltung –, das die Angabe eines Höchstbetrages auf einem Gutschein nicht schädlich ist



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

32





7. Warengutscheine

- Was kann Sachbezug i.S. d. Freigrenze sein ?
 - Tankgutschein
 - Gutschein eines Einzelhandelsunternehmens, aus deren Sortiment Waren zu erwerben
 - Kino-, Theater-, sonstige Eintrittskarten
 - aber auch:
 - » Wohnungsüberlassung
 - » Kostgewährung
 - » Dienstleistungen
- ***Beachte: Wert aller Sachbezüge wird monatlich aufsummiert***



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

33



7. Warengutscheine

- **Lösung in der Praxis:**
 - AG o. Vertragstankstelle erstellt zu Monatsbeginn einen Tankgutschein
 - aktueller Preis für 1 Ltr. Super : 1,52 Euro
 - Berechnung der max. Menge
 - Ergebnis: $44 \text{ €} / 1,52 \text{ €} = 28,9 \text{ Ltr.}$
 - Tankgutschein über 28,5 Ltr.
 - Probe: $28,5 \text{ Ltr.} \times 1,52 \text{ €} = 43,32 \text{ €}$



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

34





7. Warengutscheine

- Lösung in der Praxis:
 - Wie wird der Sachbezug bewertet? Welcher Preis ist dafür entscheidend?
 - = *üblicher Endpreis am Abgabeort im Zeitpunkt der Abgabe (Übergabe des Gutscheins)*
 - » daraus folgt, der Gutschein ist zeitnah an den AN weiterzugeben
 - » Der Zeitpunkt der Einlösung durch den AN an der Tankstelle ist nicht entscheidend (sollte aber im selben Monat erfolgen)
 - » Bei Urlaubsabwesenheit o.Ä. sollte der Gutschein dem AN zugeschickt werden.



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

35



7. Warengutscheine

- Ist der folgende Fall begünstigt ?
 - AN nutzt die Tankkarte des Arbeitgebers mit der Auflage, nur eine bestimmte Menge zu tanken
 - AN nutzt die Firmentankkarte und zahlt überschüssigen Betrag aus eigener Tasche
- Entscheidend ist nicht, wie der Anspruch auf Sachleistung erfüllt wird, sondern was dem AN arbeitsrechtlich zusteht:

daher: beide Fälle sind begünstigt, wenn Sachleistungsanspruch ausschließlich vereinbart ist



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

36





7. Warengutscheine

- Ist der folgende Fall begünstigt ?
 - AN erhält Tankgutschein zur Einlösung an beliebiger Tankstelle
 - Vertankung wird durch AN sofort bar bezahlt
 - AN lässt sich vom AG den Betrag bar ersetzen.
- **BFH-Entscheidung: ja, begünstigter Sachbezug**
 - Begründung: AN hat kein Anspruch auf Geld, sondern nur Ersatz für Benzinrechnung



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

37



7. Warengutscheine

- AG hat sämtliche Sachbezüge im Lohnkonto zu vermerken unabhängig davon, ob Freigrenze unterschritten wird
- Umsatzsteuer:
 - Aus dem Wareneinkauf können keine Vorsteuerbeträge gezogen werden



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

38





7. Warengutscheine

- Rabattfreibetrag 1.080 € / Jahr (§ 8 Abs. 3 EStG)
- Eigene Produkte / Dienstleistungen des AG
- Sachbezug fließt bei Einlösung zu
- Gutschein über Geldbetrag
- Konkretisierung der Produkte erst bei Einlösung/Hingabe



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

39



8. Steuerfreie Zuschläge

- Definition
 - Zahlung von Zuschlägen zum Grundlohn auf Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitsstunden
- Steuerliche Behandlung
 - steuerfrei
 - SV-Beitragsfrei



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

40



8. Steuerfreie Zuschläge

- Höchstbeträge bis zu ...
 - 25% bzw. 40% bei Nachtarbeit
 - 50% bei Sonntagsarbeit
 - 125% an gesetzlichen Feiertagen
 - 150% Weihnachten oder am 01.Mai

8. Steuerfreie Zuschläge

- Zeitliche Voraussetzungen:

– Nachtarbeit von 20 Uhr bis 6 Uhr	25%
– Nachtarbeit von 0 Uhr bis 4 Uhr, wenn Arbeitsaufnahme vor 0 Uhr erfolgt	40%
– Sonntagsarbeit von 0 Uhr bis 24 Uhr	50%
– gesetzliche Feiertage	125%
– Silvester ab 14 Uhr	125%
– Heiligabend ab 14 Uhr	150%



8. Steuerfreie Zuschläge

- Besonderheit:
 - Arbeitszeiten nach einem Sonntag oder Feiertag von 0 Uhr bis 4 Uhr sind ebenfalls noch begünstigt, wenn Arbeitsaufnahme jeweils vor 0.00 Uhr erfolgt



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

43



8. Steuerfreie Zuschläge

- Wichtig !
 - Steuerfrei sind nur die Zuschläge zum Grundlohn, die für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt werden
 - Soweit Zuschläge gezahlt werden für Zeiten, in denen der AN nicht gearbeitet hat, z.B. im Rahmen der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, bei Urlaub oder an Feiertagen, entfällt die Begünstigung und Arbeitslohn ist voll steuerpflichtig



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

44



8. Steuerfreie Zuschläge

- Hinweis:
 - An Sonn- und Feiertagen kann der Nacharbeitszuschlag zusätzlich gezahlt werden (kumulativ)
 - im Ergebnis sind daher 190% Zuschlag möglich
 - aber: keine Kombination von Sonn- und Feiertagszuschlag zulässig

8. Steuerfreie Zuschläge

– Rechenbeispiel:

- Monatslohn = Grundlohn 2.500 €
- Wochenarbeitszeit 40 Std.
- Basisstundenlohn:
 - 2.500 € / (4,35 Wochen x
 - 40 Std.) = 14,37 € / Std.
 - Zuschlag bei 25 % max. 3,59 € / Std.



9. Garagengeld

- Unterscheidung von 2 Fällen:
 - Firmenwagen in Garage des Arbeitnehmers
oder
 - Firmenwagen in angemieteter Garage



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

47



9. Garagengeld

- AG zahlt angemessene Miete an AN
 - Zahlung löst keine Lohnsteuer aus
 - erfordert
 - » AN fährt einen sog. Firmenwagen
 - » AN ist verpflichtet, den FW in seiner Garage abzustellen (Vereinbarung konkret treffen)



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

48



9. Garagengeld

- Folgen:
 - AN versteuert Mieteinnahme als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Wechsel der Einkunftsart)
- Vorteile dennoch durch
 - Abzug anteiliger Kosten wie Abschreibung, Zinsen, Gebäudeversicherung etc.
 - endgültige Ersparnis aus Minderung der Sozialversicherungsbeiträge

9. Garagengeld

- AG ersetzt dem AN die Fremdmiete
 - Zahlung löst keine Lohnsteuer aus
 - erfordert
 - » AN hat eine Garage angemietet
 - » AN fährt einen sog. Firmenwagen
 - » AN ist verpflichtet, im ausschließlichen Interesse des AG den FW dort abzustellen (Vereinbarung konkret treffen)
 - dann steuerfreier Auslagenersatz (§3 Nr. 50 EStG)

II. Einsparungsmöglichkeiten

- Mehr Netto vom Brutto !
 - Variante I
 - » Weitergabe sämtlicher Vorteile an AN
= gleiche Lohnkosten für AG
 - Variante II
 - » Verbleiben sämtlicher Vorteile beim AG
= Nettolohn bleibt für Arbeitnehmer konstant
 - Variante III
 - » AG und AN teilen / partizipieren beide
= Ausgleich von evtl. Nachteilen bei der RV

II. Einsparungsmöglichkeiten

- Beispielrechnung eines Betriebes
 - Fallkonstellation:
 - » AN mit Monatslohn 2.500 €
 - » Steuerklasse Eins
 - » Kinder keine
 - » Konfession ohne



II. Einsparungsmöglichkeiten

- Mögliche Lohnzahlung an eine Aushilfe

– Aushilfslohn Monat	450 €
– Telefonnutzung/Essensgutsch.	40 €
– Tankgutschein	43 €
– Internetzuschuss	50 €
– Erholungsbeihilfe (verh./1Kind: 312 € / 12 Mon. =)	26 €
– Fahrtkostenzuschuss (15 Entf.-Km für 10 AT/Mon. =)	<u>45 €</u>
= Gesamtvergütung	654 €



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

53



II. Einsparungsmöglichkeiten

- In der Praxis aber bitte Vorsicht:

- Berechnen Sie die Summe der steuerfreien Zulagen immer mit „Puffer“,
- denn die Überschreitung der Grenze mit 1 € führt in vollem Umfang zur Sozialversicherungspflicht.



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

54





II. Einsparungsmöglichkeiten

- **Hinweis: Phantomlohnproblematik ???**
 - Fall 1 10 € x 45 Std. = 450 €
 - Fall 2 5 € x 90 Std. = 450 €
 - Tariflicher „Mindest-Lohn“ 7,50 €
 - SV-Beiträge werden immer auf Basis des Lohnanspruchs berechnet. Folge:
 - » Fall 1 ist unproblematisch
 - » Fall 2 wird wie folgt verbeitragt
 - 90 Std. x 7,50 € / Std. = 675 €
- Konsequenz: **keine** Pauschalierung als Aushilfslohn möglich



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

55



III. Die Umsetzung

- **Umwandlung von Barlohn in steuerbegünstigte Sachbezüge**
 - Hinzuziehung eines arbeitsrechtlichen Gutachtens sinnvoll (Tarifrecht, Individualarbeitsrecht, etc.)
 - Stellungnahme aus steuerlicher Sicht
 - Auswahl der Vergütungsbausteine



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

56



III. Die Umsetzung

- Eingriff in Lohnabrechnung äußerst sensibel aus Sicht der AN
- daher: Wie werden die Veränderungen / Maßnahmen den AN vermittelt
 - Darstellung der Maßnahme in Betriebsversammlung
 - Einbindung Betriebsrat
 - Erstellung einer Beratungsmappe individuell je AN
 - Einzelgespräche mit jedem AN
 - Zusammenfassung in schriftlicher Vertragsänderung

III. Die Umsetzung

Fragen ?



***Herzlichen Dank für Ihre
Geduld und Aufmerksamkeit***

Diplom-Kaufmann
Winfrid J. Schönefuß
Steuerberater & Wirtschaftsprüfer
Osterfelder Straße 22
46236 Bottrop
Fon 02041 / 1859-0 Fax 02014 / 185926
Email: mail@schoenefuss-stb.de



Nettolohnoptimierung

25.06.2013

59

